

ÜBERMITTLUNG DIAGNOSE

Wir teilten Ihnen im Jahr 2004 mit, dass der Vorstand der KZVLB mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem VdAK/AEV-Landesverband im Land Brandenburg die Vereinbarung über das Verfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen geschlossen hat.

Unter Punkt 4.1. der gemeinsamen Vereinbarung heißt es:

„Auf der Grundlage der gemeinsamen Abrechnungsbestimmungen zu den Nrn. K1 – K4 vereinbaren die Vertragspartner im Land Brandenburg, dass für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen auf die vorherige Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse (Genehmigungsverfahren) verzichtet wird.“

Der Punkt 4. regelt die Bedingung für diese Modalität wie folgt:

*„Um eine Überprüfung seitens der Krankenkasse sicherzustellen, müssen die Zahnärzte bei der Abrechnung auf dem Abrechnungsformular für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch die **Diagnose** in geeigneter Weise **angeben**. Die Geb.-Nr. 2 BEMA ist in diesen Fällen nicht abrechenbar.“*

Seit der Einführung der papierlosen Abrechnung stellen nur wenige Zahnarztpraxen sicher, dass die Diagnose vorschriftsmäßig mit übermittelt wird.

Da jede Praxis die EDV-technische Möglichkeit hat (ggf. erfragen Sie diese bitte bei Ihrem Softwarehersteller), auf der Fallebene unter „KZV intern“ die entsprechende Diagnose bei der Abrechnung zu übermitteln, achten Sie bitte unbedingt auf diese notwendige Angabe.

Ab April 2014 gilt:

Abrechnungsfälle, bei denen von der Praxis die notwendige Diagnose nicht angegeben wird, können unsererseits nicht an den entsprechenden Kostenträger weitergeleitet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Latzo unter der Tel.-Nr. 0331/2977-177 zur Verfügung.

Anke Kowalski, Telefon: 0331 2977-111, anke.kowalski@kzvlb.de